Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 15 / 7794**

15. Wahlperiode

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/7678

Gesetz zur Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/7678 – mit folgenden Änderungen zuzustimmen:

I. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zur Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes, des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg und der Verordnung des Integrationsministeriums über die Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes[1]“

II. Nach der Artikelbezeichnung „Artikel 1“ wird folgende Überschrift eingefügt:

„Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes“.

[1]Artikel 1 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30. September 2005, S. 22, zuletzt ber. ABl. L 305 vom 24. Oktober 2014, S. 115), die zuletzt durch Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28. Dezember 2013, S. 132) geändert worden ist, und der Richtlinie 2011/98/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten (ABl. L 343 vom 23. Dezember 2011, S. 1).

Ausgegeben: 11. 12. 2015

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

III. Nach Artikel 1 werden folgende Artikel 2 und 3 eingefügt:

„Artikel 2

Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 14. April 2005 (GBl. S. 377), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. April 2015 (GBl. S. 181, 182) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 19 wird folgender § 19 a eingefügt:

‚§ 19 a

Unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche

(1) Das Landesjugendamt hat als zuständige Stelle nach § 42 b Absatz 3 SGB VIII insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Entgegennahme der Mitteilungen der Jugendämter und Anmeldung der unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen zur Verteilung beziehungsweise Anzeige des Ausschlusses der Verteilung der unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen gegenüber dem Bundesverwaltungsamt nach § 42 a Absatz 4 SGB VIII,

2. Entgegennahme der Benennung durch das Bundesverwaltungsamt nach § 42 b Absatz 1 Satz 1 SGB VIII,

3. Zuweisung an die Jugendämter nach § 42 b Absatz 3 Satz 1 SGB VIII,

4. Entgegennahme der werktäglichen Mitteilungen der Jugendämter und werktägliche Meldungen an das Bundesverwaltungsamt nach § 42 b Absatz 6 SGB VIII,

5. Anzeige gegenüber dem Bundesverwaltungsamt nach § 42 d Absatz 3 Satz 1 SGB VIII,

6. Mitwirkung an dem Bericht der Bundesregierung nach § 42 e SGB VIII,

7. Mitwirkung an der Evaluation nach Artikel 4 des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher.

(2) Die Aufgaben nach Absatz 1 werden vom Landesjugendamt als Pflichtaufgabe nach Weisung wahrgenommen. Das Weisungsrecht ist unbeschränkt.

(3) Maßstab für die Zuweisung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen nach § 42 b Absatz 3 Satz 1 SGB VIII sind die Bevölkerungsanteile der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach der amtlichen Bevölkerungsfortschreibung des Statistischen Landesamtes zum 31. Dezember des Vorvorjahres. Dabei ist die Anzahl unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in Obhut genommen worden waren oder Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch erhalten haben, zu berücksichtigen. Die Aufnahmepflicht der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird durch einen Abgleich der aktuellen Anzahl der betreuten unbegleiteten ausländischen Minderjähriger mit der Aufnahmequote nach Satz 1 laufend ermittelt. Maßgeblich für die Zuweisung sind die spezifischen Schutzbedürfnisse und Bedarfe unbegleiteter ausländischer Minderjähriger.

(4) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind verpflichtet, vom Landesjugendamt zugewiesene ausländische Kinder und Jugendliche zur Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VIII aufzunehmen. Gegen die Zuweisungsentscheidung des Landesjugendamts nach Absatz 1 Nummer 3 ist kein Widerspruch zulässig. Die Klage gegen Zuweisungsentscheidungen des Landesjugendamts nach Absatz 1 Nummer 3 hat keine aufschiebende Wirkung.

(5) Der Personal- und Sachaufwand für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 kann dem Landesjugendamt vom Land erstattet werden. Das Nähere regelt eine Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Kommunalverband für Jugend und Soziales und dem Sozialministerium.‘

Artikel 3

Änderung der Verordnung des Integrationsministeriums über die Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes

§ 4 der Verordnung des Integrationsministeriums über die Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 8. Januar 2014 (GBl. S. 59), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 5. März 2015 (GBl. S. 175, 176) geändert worden ist, wird aufgehoben.“

IV. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 4 und wie folgt gefasst:

„Artikel 4

Inkrafttreten

Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a und Nummer 25 tritt am 18. Januar 2016 in Kraft. Im Übrigen tritt Artikel 1 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft. Die Artikel 2 und 3 treten mit Wirkung vom 1. November 2015 in Kraft.“

03. 12. 2015

Die Berichterstatterin:	Die Vorsitzende:
Dr. Marianne Engeser	Bärbl Mielich

Bericht

Der Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren hat in seiner 45. Sitzung am 3. Dezember 2015 den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes (HBKG) – Drucksache 15/7678 sowie den Änderungsantrag der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der SPD zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/7678 beraten.

Eine Abgeordnete der Fraktion der CDU verweist auf die Stellungnahme der Heilberufe-Kammern, wonach diese das Gesetz begrüßten, und signalisiert Zustimmung zu dem Gesetzentwurf.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP erachtet es als positives Signal gegenüber den Kammern, dass eine freiwillige Kammermitgliedschaft künftig bereits mit Beginn der Ausbildung möglich sei.

Er nimmt im Weiteren Bezug auf die Begründung zu § 4 Absatz 1 Satz 4 und 5 des Gesetzentwurfs. Danach bemängele die Landesärztekammer den Kostenerstattungsanspruch und sehe bei den Kosten für die Aufbewahrung von Patientenakten in bestimmten Fällen das Land in der Verantwortung. Ihn interessiere, ob es Erfahrungswerte gebe, weil die Anzahl dieser Fälle vermutlich gering sei.

Der Ministerialdirektor des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg gibt Auskunft, dass es sich tatsächlich nur um wenige Fälle handele. Diese würden jedoch immer komplexer, weshalb die bisherige Regelung beibehalten werden sollte. Zudem sehe die Novellierung einen Kostenerstattungsanspruch der Kammern zum Beispiel gegenüber den Erben vor. Das erleichtere den Kammern wahrscheinlich auch die Beibehaltung des bisherigen Verfahrens.

Der Ausschuss stimmt dem Änderungsantrag der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der SPD zu dem Gesetzentwurf Drucksache 15/7678 einstimmig zu.

Dem Gesetzentwurf Drucksache 15/7678 mit den beschlossenen Änderungen wird einstimmig zugestimmt.

11. 12. 2015

Dr. Marianne Engeser

Landtag von Baden-Württemberg
15. Wahlperiode

Anlage 2
zu TOP II/1 Soz A

Änderungsantrag

der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der SPD

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 15/7678

Gesetz zur Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes

Der Landtag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung Gesetz zur Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes – Drucksache 15/7678 – wie folgt zu ändern:

I. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zur Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes, des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg und der Verordnung des Integrationsministeriums über die Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes[1]“

II. Nach der Artikelbezeichnung „Artikel 1“ wird folgende Überschrift eingefügt:

„Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes“.

III. Nach Artikel 1 werden folgende Artikel 2 und 3 eingefügt:

„Artikel 2

Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 14. April 2005 (GBl. S. 377), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. April 2015 (GBl. S. 181, 182) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

[1] Artikel 1 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30. September 2005, S. 22, zuletzt ber. ABl. L 305 vom 24. Oktober 2014, S. 115), die zuletzt durch Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28. Dezember 2013, S. 132) geändert worden ist, und der Richtlinie 2011/98/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten (ABl. L 343 vom 23. Dezember 2011, S. 1).

Nach § 19 wird folgender § 19 a eingefügt:

‚§ 19 a

Unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche

(1) Das Landesjugendamt hat als zuständige Stelle nach § 42 b Absatz 3 SGB VIII insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Entgegennahme der Mitteilungen der Jugendämter und Anmeldung der unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen zur Verteilung beziehungsweise Anzeige des Ausschlusses der Verteilung der unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen gegenüber dem Bundesverwaltungsamt nach § 42 a Absatz 4 SGB VIII,

2. Entgegennahme der Benennung durch das Bundesverwaltungsamt nach § 42 b Absatz 1 Satz 1 SGB VIII,

3. Zuweisung an die Jugendämter nach § 42 b Absatz 3 Satz 1 SGB VIII,

4. Entgegennahme der werktäglichen Mitteilungen der Jugendämter und werktägliche Meldungen an das Bundesverwaltungsamt nach § 42 b Absatz 6 SGB VIII,

5. Anzeige gegenüber dem Bundesverwaltungsamt nach § 42 d Absatz 3 Satz 1 SGB VIII,

6. Mitwirkung an dem Bericht der Bundesregierung nach § 42 e SGB VIII,

7. Mitwirkung an der Evaluation nach Artikel 4 des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher.

(2) Die Aufgaben nach Absatz 1 werden vom Landesjugendamt als Pflichtaufgabe nach Weisung wahrgenommen. Das Weisungsrecht ist unbeschränkt.

(3) Maßstab für die Zuweisung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen nach § 42 b Absatz 3 Satz 1 SGB VIII sind die Bevölkerungsanteile der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach der amtlichen Bevölkerungsfortschreibung des Statistischen Landesamtes zum 31. Dezember des Vorvorjahres. Dabei ist die Anzahl unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in Obhut genommen worden waren oder Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch erhalten haben, zu berücksichtigen. Die Aufnahmepflicht der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird durch einen Abgleich der aktuellen Anzahl der betreuten unbegleiteten ausländischen Minderjähriger mit der Aufnahmequote nach Satz 1 laufend ermittelt. Maßgeblich für die Zuweisung sind die spezifischen Schutzbedürfnisse und Bedarfe unbegleiteter ausländischer Minderjähriger.

(4) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind verpflichtet, vom Landesjugendamt zugewiesene ausländische Kinder und Jugendliche zur Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VIII aufzunehmen. Gegen die Zuweisungsentscheidung des Landesjugendamts nach Absatz 1 Nummer 3 ist kein Widerspruch zulässig. Die Klage gegen Zuweisungsentscheidungen des Landesjugendamts nach Absatz 1 Nummer 3 hat keine aufschiebende Wirkung.

(5) Der Personal- und Sachaufwand für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 kann dem Landesjugendamt vom Land erstattet werden. Das Nähere regelt eine Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Kommunalverband für Jugend und Soziales und dem Sozialministerium.‘

Artikel 3

Änderung der Verordnung des Integrationsministeriums über die Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes

§ 4 der Verordnung des Integrationsministeriums über die Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 8. Januar 2014 (GBl. S. 59), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 5. März 2015 (GBl. S. 175, 176) geändert worden ist, wird aufgehoben."

IV. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 4 und wie folgt gefasst:

„Artikel 4

Inkrafttreten

Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a und Nummer 25 tritt am 18. Januar 2016 in Kraft. Im Übrigen tritt Artikel 1 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft. Die Artikel 2 und 3 treten mit Wirkung vom 1. November 2015 in Kraft."

26. 11. 2015

Sitzmann, Lucha, Poreski
und Fraktion

Schmiedel, Hinderer, Graner
und Fraktion

Begründung zu den Artikeln 2 bis 4

A. Allgmeiner Teil

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802) wurden im Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) die rechtlichen Voraussetzungen für eine bundes- und landesweite Verteilung von unbegleitet nach Deutschland einreisenden ausländischen Kindern und Jugendlichen geschaffen. Dieses Verteilungsverfahren ist notwendig geworden, um der bisher bestehenden Konzentration dieser in den vergangenen Jahren erheblich angewachsenen Personengruppe auf einzelne Jugendämter in bestimmten Ländern und Jugendamtsbezirken entgegenzuwirken und die Einhaltung der fachlichen Standards der Kinder- und Jugendhilfe sicherzustellen.

Die Länder haben im Rahmen der durch das SGB VIII normierten Vorgaben die zur Umsetzung des Gesetzes erforderlichen rechtlichen Regelungen zu schaffen (§ 42 b Absatz 8 SGB VIII).

Nach § 42 b Absatz 3 Satz 3 SGB VIII sind die Aufgaben der für die Verteilung zuständigen (Landes-)Stelle vorbehaltlich einer abweichenden landesrechtlichen Regelung vom Landesjugendamt wahrzunehmen. Das Landesjugendamt verfügt als überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe über das zu einer sachgerechten Aufgabenwahrnehmung erforderliche fachliche Wissen. Es ist daher geboten, der bundesrechtlichen Vorgabe zu folgen. Damit wird insbesondere auch dem Primat der Kinder- und Jugendhilfe für den besonders schutzbedürftigen Personenkreis der unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen Rechnung getragen.

Als Verteilungsmaßstab werden mangels einer anderen verwaltungspraktikablen Messgröße die auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreise, Stadtkreise, Stadt Konstanz, Stadt Villingen-Schwenningen) entfallenden Bevölkerungsanteile nach der amtlichen Bevölkerungsfortschreibung herangezogen. Die

zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vorhandenen Bestandsfälle sind bei der Verteilung zu berücksichtigen, um eine möglichst gleichmäßige Verteilung der unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen im Land zu erzielen.

B. Einzelbegründung

1. Zu Artikel 2

§ 19 a LKJHG

Absatz 1

Aus der Regelung ergibt sich, dass von der bundesrechtlichen Zuständigkeitszuweisung an das Landesjugendamt nicht abgewichen wird. Für die Aufgabenwahrnehmung durch das Landesjugendamt als überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 3 Absatz 2 des Jugend- und Sozialverbandsgesetzes – JSVG, § 3 Absatz 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg – LKJHG) sprechen insbesondere fachliche Anknüpfungspunkte. Das Landesjugendamt nimmt nach § 85 SGB VIII und § 20 LKJHG bereits bisher vielfältige Koordinierungs-, Beratungs- und Ergänzungsaufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahr.

Aus Gründen der Rechtsklarheit werden die wesentlichen mit der Verteilung und Zuweisung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen verbundenen Aufgaben des Landesjugendamts benannt. Das Landesjugendamt soll daneben auch an dem Bericht der Bundesregierung und an der Evaluation mitwirken.

Absatz 2

Im Hinblick auf die Aufnahmepflicht des Landes für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche nach § 42 b Absatz 1 Satz 1 SGB VIII ist die Tätigkeit vom Landesjugendamt als weisungsgebundene Pflichtaufgabe wahrzunehmen. Die Fachaufsicht führt das Sozialministerium als zuständige oberste Landesjugendbehörde (Artikel 1 Abschnitt VII Nummer 9 der Bekanntmachung der Landesregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien). Das Weisungsrecht bezieht sich ausschließlich auf die Aufgabenwahrnehmung durch das Landesjugendamt; die örtlichen Jugendämter erledigen ihre Aufgaben im Rahmen des Verteilungsverfahrens bzw. bei der Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher als weisungsfreie Pflichtaufgabe.

Absatz 3

Der Verteilung der unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen sollen die Bevölkerungsanteile nach der amtlichen Bevölkerungsfortschreibung zugrunde gelegt werden. Hiervon unberührt bleibt der Grundsatz, dass das Kindeswohl bei der Zuweisungsentscheidung zu berücksichtigen ist. Um dies klarzustellen, wird diese bereits in § 42 b Absatz 3 Satz 2 SGB VIII normierte Vorgabe in § 19 a Absatz 3 Satz 4 deklaratorisch bekräftigt. Die bundesrechtliche Regelung wird hiermit im Wortlaut wiedergegeben. Damit sind keine dem Bundesrecht gegenüber weitergehenden, rechtlichen Wirkungen insbesondere im Hinblick auf mögliche Konnexitätsforderungen beabsichtigt.

Bei der Feststellung der Aufnahmepflicht ist die Anzahl unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VIII in Obhut genommen worden waren oder Leistungen nach dem SGB VIII erhalten haben, sowie die Anzahl früherer unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher zu berücksichtigen, die zu diesem Zeitpunkt Hilfen für junge Volljährige erhalten haben. Die Aufnahmepflicht der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird durch einen Abgleich der aktuellen Anzahl aller durch den örtlichen Träger betreuten unbegleiteten ausländischen Minderjährigen – insbesondere auch einschließlich unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher, die gemäß § 42 a Absatz 1 SGB VIII vorläufig in Obhut genommen wurden oder bei denen eine Verteilung aus Kindeswohlgesichtspunkten oder wegen Fristablaufs ausgeschlossen ist, sowie junger Volljähriger, denen Anschlusshilfen gewährt werden – mit der Aufnahme-

quote nach Satz 1 laufend ermittelt. Unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche, die aus Kindeswohlgründen, insbesondere aufgrund spezifischer Schutzbedürfnisse und Bedarfe im Sinne des § 42 b Absatz 3 Satz 2 SGB VIII bestimmten örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zugewiesen werden, sind auf die Aufnahmequote anzurechnen. Maßgeblich ist die tatsächliche vorläufige Inobhutnahme, Inobhutnahme oder Gewährung von Hilfen nach dem SGB VIII, nicht die Zuweisungsentscheidung. Damit wird eine gleichmäßige Verteilung der unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen auf die einzelnen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erzielt.

Absatz 4

Die Regelung, in der die sich aus der Zuweisungsentscheidung ergebende Aufnahmeverpflichtung des Jugendamts verdeutlicht wird, stellt eine zügige Verteilung der unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen sicher. Dies ist im Hinblick auf das Kindeswohl geboten.

Absatz 5

Der Sach- und Personalaufwand für die Wahrnehmung der Verteilung durch den Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) kann vom Land erstattet werden. Eine Ausgleichspflicht nach Art. 71 LV besteht aus Sicht des Landes vor dem Hintergrund der Bagatellgrenze des § 3 Absatz 11 KonnexitätsAG und den Mehreinnahmen der kommunalen Ebene aus den höheren Umsatzsteuereinnahmen für die unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen nicht. Man hat sich daher mit dem KVJS für die Jahre 2015 und 2016 auf eine freiwillige Kostenerstattung geeinigt. Im Interesse einer flexiblen Anpassungsmöglichkeit für die Kostenerstattung wird das Nähere in einer Verwaltungsvereinbarung geregelt, die das Sozialministerium mit dem KVJS abschließt. Die weitere Kostenerstattung für die Folgejahre ist rechtzeitig im Zusammenhang mit der Haushaltsaufstellung des Doppelhaushalts 2017/2018 zu klären.

2. Zu Artikel 3

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher wird § 4 der Verordnung des Integrationsministeriums über die Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 8. Januar 2014 (GBl. S. 59) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 14. Oktober 2014 (GBl. S. 499) im Hinblick auf den Vorrang des Bundesrechts nach Artikel 31 Grundgesetz gegenstandslos. Aus Gründen der Rechtsklarheit wird die Vorschrift förmlich aufgehoben.

3. Zu Artikel 4

Die Artikel 2 und 3 sind zeitgleich mit dem Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802) rückwirkend zum 1. November 2015 in Kraft zu setzen.